



Gesammelte Schriften

von

Heinrich von Costa,

k. k. Boll. Ob. Director in Illyrien, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitglied.



124697

124697



N 564/1931

030052388

Vaterländische Erinnerungen.

Von C.

XV.

— — et meminisse juvat.

Zur Geschichte der Seidencultur.

Wenn wir in die frühere Bildungsgeschichte Krains blicken, so werden wir alsbald gewahr, daß sich das Frühlicht des Wissens vom Süden herauf über unser gutes Vaterland verbreitet habe. Unsere vorzüglichsten Werke der Baukunst zeugen davon; die besten Gemälde, die wir aus früherer Zeit noch besitzen, die Kunstdenkmale der Sculptur, die hie und da noch zu sehen sind, verdanken wir der Meisterhand italienischer Künstler; Aerzte, Rechts- und Gottesgelehrte unserer Heimath holten sich vormals auf den alten Universitäten zu Padua und Pavia und zu Rom die Doctorenwürde; die Academie der Sperosen und die philharmonische Gesellschaft, welche vor beinahe anderthalb Jahrhunderten auf die Bildung des Herzens und Geistes und der Sitten unserer Vordern den entschiedensten Einfluß zu nehmen begannen, sind, wo nicht Töchter, so doch nahe Seitenverwandte ähnlicher Institute unsers Nachbarlandes Italien; sogar in Handel und Gewerben, ja in den Alltäglichkeiten des heutigen Lebens unsers Landvolkes, in Kleidung und Nahrung ließen sich Spuren italienischer Abkunft finden. Auffallend ist es demnach bei dieser Wahrnehmung, daß ein Zweig der Cultur, der seit mehr als einem Jahrhunderte bei unsern nächsten Nachbarn segensreiche Früchte trägt, hier zu Lande, ungeachtet mannigfalti-

ger Versuche, sich nicht ausbreiten wollte; ich meine nämlich die Seidenzucht mit ihren vielfältigen und viele Hände beschäftigenden Erwerbsmitteln.

In unserem Nachbarlande Friaul war zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die Seidenzucht bereits in vollem Betriebe; zu Gradiska hatte 1723 ein gewisser Antonio Boar aus Mailand ein Filatojo, eine Seidenspinnfabrik errichtet, und Görz hatte damals auch schon ein Paar Stühle auf Seidenzeuge, zählte aber deren im Jahre 1746 bereits 90, welche die damals üblichen Seidenzeuge, vorzugsweise Gros de Tours, dann Droguets, Brocatel und Sammet, zusammen beiläufig 1500 Stück des Jahrs, erzeugten.

Die Stände Krains wurden mit der Landtagschrift für das Jahr 1720 aufgefordert, wegen Einführung der Manufacturen, namentlich für Tuch, Leinen- und Seidenzeuge in diesem Herzogthume, die Berathung zu pflegen, welche am 18. Jänner desselben Jahres dahin ausfiel, daß Manufacturen allerdings zu wünschen wären, daß aber zuörderst die Zünfte aufgehoben werden müßten. In der ständischen Ausschussfikung vom 26. Mai 1722 wurde diese Frage wieder aufgenommen, und es ward beschloffen, durch den damaligen Landeshauptmann, welcher eben in verschiedenen Landesangelegenheiten nach Hof beordert wurde, a. h. Orts die Bitte vorzubringen, daß zur Einführung der Seidenzucht in Krain, die Unterthanen zur Anpflanzung der Maulbeerbäume durch ein a. h. Patent ermahnt werden möchten. Toussaint Taburet, ein Landsmann jenes Qui — Pape de St. Auban, Herrn von Allan, der zur Zeit der Kreuzzüge den ersten Maulbeerbaum nach Frankreich brachte, machte

123
 der Regierung einen Vorschlag, wie im Lande Krain zu gemeinsamen Vortheile die Zucht der Maulbeerbäume zu befördern wäre; er both zugleich sich selbst zur Leitung dieses Unternehmens an. Diese Vorstellung wurde von der Regierung am 22. April 1750 den Ständen Krains zugesandt, und hier am Landtage vom 9. Juni gedachten Jahres dahin proponirt, daß „in bedenken, daß diese Pflanzung so wohl den publico als privato ser nuzlich, weil viel geldt vor die seyden ins Landt komete, und der privatus könnte das laub verkauffen, als ist geschlossen per patentes den nuzen vorzustellen, und per modum Consilij zu adhortiren, wo solches zu practiciren wäre, daß es bewürkhet werde, alsdann solches dem Kayf. Hof anzuzzeigen.“ — Zehn Jahre darauf erließ Kaiser Carl der VI., dieser preiswürdige Erwecker des Handels und Nationalwohlstandes der inn. öfter. Provinzen, ein Patent, welches merkwürdig genug ist, um wörtlich mitgetheilt zu werden, es lautet:

„Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien, und Eclavonien ꝛ. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, und Gradisca, ꝛ. ꝛ.

Entbiethen ꝛ. Und geben hiemit zu vernehmen, wasmassen Wir in gewöhnlich-Lands-väterlicher Obforg erwogen, eines Theils die wenige Fruchtbarkeit Unseres Erb-Herzogthums Crain, und an-

dem Theils, wie solchen Gebrechen durch anwendenden Fleiß gedeylich könne gesteuert werden, wann nemlich in denen bequemen Lands-Gegenden nach dem Beyspil des benachbarten Friaul, die weiße Maulbeer-Bäumer und die davon abhängende gar nützliche Seiden-Ziگلung angeleget wurde, als womit nicht allein vile bedürftige Leute ihre Nahrung gewinnen, sondern auch dem gemeinen Weesen mit Beybehaltung des im Land befindlichen, und mit Herbeybringung fremden Gelds ein großer Nutzen geschafft werden kann; Dahero dann Wir über von der Behörde eingelangten Bericht und Gutachten und Uns beschehenen umständlich Vortrag wohlbedachtlich entschlossen haben, und verordnen hiemit, Unsern Lands-Väterlichen Entschluß zu jedermanns Nachricht alsobalden ganzen Land kund zu machen, daß nemlich im Land Crain alle zu der Erziگلung deren weißen Maulbeer-Bäumer taugliche Gründe, so bisdahero zu andern Anbau nicht schon gewidmet seynd, es gehören solche denen Unterthanen oder Herrschaften, Burgern, Gemeinden, Stiftern, oder auch zu Unserem Landes-Vicedom-Amt, allernächsten, und so bald es immer thunlich ist, mit sothanen Bäumen wohl besetzt, und diese zum Seiden-Bau auß fleißigste erzogen werden sollen;

Und wie nun der dabey abzihlende Nutzen vordest dem Grund-Besitzer gebühret, wann er als ein guter Haus-Vatter sich dessen Mittels der Anbau theilhaftig zu machen ernstlich verlangt, und die erforderliche Mühe anwendet, in dessen Saumungs-Fall aber Wir solchen Anbau, wegen des unterwaltenden allgemeinen Vorthails gleichwohl nicht unterlassen, sondern durch andere Weege unter Unserer Lands-Fürstl. Anordnung und Schutzhaltung vor-

Ehren lassen wollen, dabey sodann der Grund-Besitzer das bey fremden Anbau empfindende kleine Ungemach und Entrathung nur ihme selbst wird beyzumessen haben. Als ist hiemit Unsere Lands-Fürstliche allergnädigste Berordnung, daß alle und jede obbesagte Grund-Besizere von dem Tag der Verkündung dieses, in Zeit von 4 Monathen sich selbst oder durch ihre Grund-Herrschaft zu der Lands-Hauptmannschaft, und respective zu dem Lands-Vicedom-Umt in Crain zuverläßig erklären sollen, daß sie ihre zu anderen Anbau bis daher nicht gewidmete Gründe in Zeit von einem Jahr mit weissen Maulbeer-Bäumen wohl besetzen, und diese mittels fleißiger Obacht beständig erhalten wollen, wie dann auch von Zeit zu Zeit glaubwürdig darthun, wie vil sie solche Bäume wirklich ange-
 setzet haben, und zu erhalten sich anheischig gemacht haben? dann wer in diesem Fall sich als ein guter Wirt selbst um die Verbesserung seines Hauswe-
 sens getreulich annehmen, die weisse Maulbeer-Bäu-
 mer, so vil der Grund leydet, an- und fortbauen wird, der hat ohne alle Irrung sich alsofort des ruhigen Besitzes und Genusses dieser Bäume, Blät-
 ter, und Früchten zu erfreuen. Wer aber sich dazu in besagten vier Monathen nicht erkläret, oder her-
 nach seine gethane Erklärung in Jahrs-Zeit nicht wirklich erfüllet, da wollen Wir obbesagter massen Vorsehung machen lassen, und in diesem Fall wird der Grund-Besitzer wenigst in 24 Jahren von denen auf seinem Grund unter Unserer Lands-Fürstlichen Anordnung anbauenden Maulbeer-Bäumen den Blätter- und Seiden-Genuß nicht haben, sondern einem andern von Uns dazu Bevollmächtigenden verstaten müssen; Darnach sich nun ein jeder zu

richten wissen wird. Dann an deme beschihet Unser Gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Lands- Fürstlichen Haupt-Stadt Grätz, den 26. Martii 1740.“

Ungeachtet dieser landesväterlichen Ermahnung und Verordnung fand, wie wir wissen, weder die Cultur des Maulbeerbaumes, und noch viel weniger die Seidenzucht hier zu Land Eingang, was aber nicht wohl dem Mangel an Interesse oder einer Abneigung für die Sache zuzuschreiben seyn möchte. Es haben zwar einige Dominien gegen die Anpflanzung der Maulbeerbäume Bedenken und Anstände erhoben, welche auf dem Landtag vom 28. April 1740 weitwändig besprochen, und sogar a. h. Orts vorgetragen wurden; allein darin lag der Grund nicht, denn die allgemeine Stimme war für die Seidenzucht, und insbesondere für die Pflanzung der Maulbeerbäume, und das oben angeführte a. h. Patent erlos nach den, vom Lande ausgegangenen Anträgen. Es scheint vielmehr ein Privilegium störend inzwischen getreten zu seyn. Marr Anton von Perizhoff schritt nämlich a. h. Orts um ein Privilegium privativum zur Maulbeerbaumpflanzung auf 24 Jahre ein, und mit kaiserlichem Hof-Resmisse dd. Wien den 5. März 1738, intimirt dd. Grätz am 8. März, von der Regierung und Kammer am 26. April ged. Jahres, erhielten die Stände des Landes den Auftrag, diesem „nützlich scheinenden wergk“ den Vorschub zu geben. Die Stände hielten dießfalls am 26. September 1738 eine Conferenz, und wiewohl man einige Jahre früher die Zunftprivilegien als nachtheilig / erkannt hatte, fiel der Beschluß dennoch, wenn auch bedingungsweise, affirmativ aus. Mit a. h. Resolution

gindof

1. 200

vom 26. October 1740 und Intimat dd. Regierung und Kammer in Grätz am 14. April 1741, erhielt sofort Marx Anton von Perizhoff das angesuchte Privilegium. Ob und in wiefern er davon Gebrauch gemacht habe, ist unbekannt, so viel aber ist gewiß, daß bis auf wenige einzelne Maulbeerbäume, die man hie und da im Lande allensfalls noch sieht, keine Spuren thatsächlicher Bemühungen unserer Vordern zur practischen Einführung der Seidenzucht auf uns gekommen sind.



von der ... 1740 und ...
... am 14. April 1741 ...
... von ...
... in ...
... so viel ...
... die ...
... im ...
... der ...
... sind.



